

# Die Quodlibeta Minora des Herveus Natalis O.P. († 1323)

*Von Ludwig Hödl, München*

Unter den Theologen der älteren Thomistenschule nimmt Herveus Natalis einen hervorragenden Platz ein. Die Verteidigung und Festigung der Lehre des Aquinaten in der Auseinandersetzung mit den Gegnern und die äußere Geltendmachung derselben innerhalb des Predigerordens ist nicht zuletzt sein Werk. Dieser Aufgabe war Herveus als Bakkalar und Magister der Pariser Universität (1302—1309) und als Provinzial und General des Ordens (1309—1323) verpflichtet. Als Zeugnis und Frucht dieser Auseinandersetzung ist uns von ihm ein reiches theologisches Schrifttum überkommen. In dieser Abhandlung wollen wir hieraus die Quodlibeta, die einen literarischen Niederschlag von Disputationen darstellen, herausgreifen.

„Die Frage nach der Zahl und Urheberschaft der Quodlibeta, die Herveus Natalis zugeschrieben werden, und folglich die Frage nach ihrer zeitlichen Festlegung, ist eine der verwickeltsten von allen, die uns im Laufe dieser Studien begegnen.“<sup>1)</sup> So umreißt der erfolgreiche Erforscher der quodlibetalen Literatur der Scholastik das Problem, dessen Klärung diese Studie angeht.

## I. DIE VERFASSERFRAGE DER QUODLIBETA MINORA

### *1. Der Stand der Forschung*

Eine Ausgabe verschiedener Werke des Herveus, die 1513 in Venedig erschien, enthält 11 Quodlibeta dieses Pariser Magisters. Die historische Forschung teilt sie gewöhnlich in maiora und minora. Zu jenen rechnet sie Quodl. I—IV, zu diesen zählt sie V—XI. Die literarhistorischen Probleme, welche die maiora betreffen, hat die Forschung im wesentlichen geklärt. Quodl. I—III hat Herveus als Pariser Magister zwischen 1307 und 1309 disputiert. Das IV. Quodl. bezeugt die Auseinandersetzung mit Petrus Aureolus und fällt somit in eine wesentlich spätere Zeit.

Hinsichtlich der Quodlibeta minora ist die Forschung zu keinem einheitlichen und endgültigen Ergebnis gekommen. Die Meinungen der Theologen gehen hoffnungslos auseinander. Unter der unbestrittenen Voraussetzung der Autorschaft des Herveus beschäftigte sich die Forschung zunächst mit der zeitlichen Einordnung der minora. Die kaum dreijährige Amtszeit des Herveus als Magister bot lediglich Raum für drei Quodlibeta maiora. Die zeitliche Festlegung der minora war das Problem. P. Mandonnet löste diese Frage durch die Annahme, Herveus habe die kleinen Quodlibeta als Magister des Weltklerus disputiert, die großen aber als Ordenslehrer gehalten.<sup>2)</sup> Diese Hypothese scheidet indes an der unhaltbaren Voraussetzung, daß Herveus vor dem Eintritt in den Predigerorden dem Weltklerus angehörte, und sie führt zu unlös-

<sup>1)</sup> P. Glorieux, *La littérature quodlibétique de 1260 a 1320*, I. 1925, 200.

<sup>2)</sup> P. Mandonnet, *Premiers travaux de polémique thomiste*, in: *Rev. des scienc. phil. et theol.* 7 (1913) 63.

baren Schwierigkeiten: Herveus beruft sich nämlich in Quodl. V auf Quodl. I und III; jenes kann also nicht vor diesen liegen.<sup>3)</sup>

Einen neuen Ansatz zur Lösung der Schwierigkeiten gab der gelehrte Mit-herausgeber der Quodlibeta des Gottfried von Fontaines, A. Pelzer, der das XI. Quodl. des Herveus als eine Abbreuiatur des III. und IV. Quodl. des Gottfried von Fontaines erkannte und deshalb aus der Liste der echten Werke des Herveus strich. Auf diesem Wege waren natürlich die Probleme am einfachsten zu lösen. Zunächst blieb aber die Autorschaft des Herveus an den übrigen 6 Quodl. *minora* unangetastet, und die literarischen Probleme blieben ungelöst. Sie blieben selbst in der Erstauflage des Werkes von P. Glorieux eine offene Frage.<sup>4)</sup>

In der Neuauflage aber, welche die alte zwar voraussetzt, in vielen Dingen aber ergänzt und korrigiert, löst Glorieux alle Fragen auf dem Wege, den Pelzer anbahnte. Er zieht die Autorschaft des Herveus an den Quodlibeta *minora* grundsätzlich in Frage, ja er bestreitet sie. Ehe wir seine Begründung hören, sei der Vollständigkeit halber noch ein anderer Lösungsversuch erwähnt, den der kundige Biograph des Herveus, Ag. de Guimarães, vorschlug.<sup>5)</sup>

Er nimmt an, daß Herveus die meisten Quodlibeta *minora* als Bakkalar außerhalb von Paris disputiert hat. Für diese Behauptung beruft sich Guimarães auf eine Notiz einer Basler Handschrift (Ms. F I 15 fol. 115ra), die besagt, daß Herveus als Bakkalar auch anderwärts disputierte. Ferner weist er auf ein Verzeichnis der Dominikaner Schriftsteller hin, das eine Handschrift in Upsala enthält. Darin wird berichtet, daß Herveus 8 Quodlibeta *parva* als Lektor verfaßte.<sup>6)</sup> Im Rahmen einer biographischen Studie konnte sich Guimarães mit diesen Hinweisen für eine chronologische Fixierung der Quodlibeta *minora* begnügen. Es versteht sich aber, daß damit die eigentlichen literarischen Probleme, welche die Autorschaft und die Eigenart der Quodlibeta betreffen, nicht geklärt sind. Gerade die Autorschaft des Herveus aber ist durch die Kritik von Glorieux getroffen.

Unmittelbar bezieht sich diese Kritik auf das V., VIII. und IX. Quodl. der Venediger Ausgabe. Diese werden in der handschriftlichen Überlieferung nicht einhellig dem Herveus zugeeignet. Es ist das unbestreitbare Verdienst von Glorieux, daß er auf diese Tatsache aufmerksam gemacht hat.

Beginnen wir mit dem IX. Quodl. Eine Nürnberger Handschrift weist im Titel und im Index dieses Quodlibet einem Magister Arnolphus zu: *Incipiunt questiones magistri arnolphi*.<sup>7)</sup> Gemeint ist Arnold von Lüttich O.P. Eine Handschrift von Florenz bemerkt: *Explicit quodlibet Arnulphi determinatum per magistrum fratrem Herveum quondam magistrum Ordinis Fratrum Praedicatorum et sacre theologie venerabilem doctorem*.<sup>8)</sup> In der für die Überlieferung

<sup>3)</sup> Vgl. S. 218.

<sup>4)</sup> Vgl. Anm. 1.

<sup>5)</sup> Ag. de Guimarães OMC, *Hervé Noël* († 1323), *Étude biographique*, in: Arch. Fratr. Praed. 8 (1938) 5—81.

<sup>6)</sup> Vgl. ebd. 50 Anm. 101 u. 102.

<sup>7)</sup> Cod. lat. Cent. I 67 fol. 270—278. Dank dem Entgegenkommen der Bibliotheksleitung konnte ich diese Handschrift einsehen.

<sup>8)</sup> Cod. lat. Conv. Sopp. D. 4. 94; vgl. P. Glorieux, *La littérature quodlibétique II*. Paris 1935, 139. Auf diese überlieferungsgeschichtlichen Schwierigkeiten hat bereits Pelster hingewiesen. Vgl. F. Pelster, Eine Münchener Handschrift des beginnenden vierzehnten Jahrhunderts mit einem Verzeichnis von Quästionen des Duns Scotus und Herveus Natalis. in: Franz. Stud. 17 (1930) 253—272.

der Quodlibeta des Herveus bedeutsamen Madrider Handschrift wird unser Quodlibet einfach als *quartum quodlibet magistri (Hervei)* angeführt.<sup>9)</sup> Das VIII. Quodl. wird durch eine Handschrift in Klosterneuburg dem Johannes Quidort von Paris zugeschrieben.<sup>10)</sup> Endlich weist Glorieux mit Berufung auf Cod. Vat. lat. 1086 das V. Quodl. Ivo von Caen zu.<sup>11)</sup> Diese für die Theologie des beginnenden XIV. Jahrhunderts bedeutsame Handschrift der Vaticana enthält auf fol. 245—249 eine Sammlung von Quästionen, die im Titel Ivo zugeeignet werden. Glorieux konnte diese Quästionen mit den Fragen des V. Quodl. identifizieren. Für die beiden letzten Quodlibeta fehlen einstweilen noch andere Handschriften, welche die angeführten Aussagen bestätigen oder widerlegen könnten.

Zunächst ist man erstaunt, daß P. Glorieux auf Grund dieses Zeugnisses, das hinsichtlich des IX. Quodl. immerhin zwiespältig ist und hinsichtlich der beiden übrigen lediglich das einer einzigen Handschrift ist, eine eindeutige kritische Entscheidung fällt. Daß er darüber hinaus auch die Autorschaft des Herveus am VI., VII. und X. Quodl. in Zweifel zieht, obgleich die beiden ersten durch die handschriftliche Überlieferung für Herveus bezeugt sind, zeigt, daß sich Glorieux in seiner Kritik nicht allein auf das Zeugnis der Überlieferung stützt. Die Tatsache, daß sich im Korpus der Schriften des Herveus ein unechtes Quodlibet befindet, und die literarischen und überlieferungsgeschichtlichen Schwierigkeiten, welche die übrigen Quodlibeta *minora*, vornehmlich das V., VIII. und IX. belasten, veranlaßten ihn, die Autorität der Venediger Ausgabe hinsichtlich der *minora* grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. Was durch A. Pelzer für das XI. Quodl. erwiesen war, war möglicherweise für die übrigen zu erschließen. Dieser Schluß ist aber unberechtigt. Die Quodlibeta *minora* bezeugen selbst die Urheberschaft des Herveus Natalis.

## 2. Die Selbstaussagen der Quodlibeta *minora* über die Autorschaft des Herveus Natalis

Sosehr die Bezeugung der Autorschaft an der handschriftlichen Überlieferung hängt, sowenig darf das Selbstzeugnis einer Schrift übersehen werden. Der Begriff der Autorschaft fordert natürlich nicht nur die äußere schriftliche Abfassung eines Textes, vielmehr auch dessen inneren geistigen Ursprung im Autor.

a) Als Selbstzeugnis kommt zunächst und zuerst der ausdrückliche Hinweis einer Schrift auf ein *bestimmtes* Werk des Autors in Frage. Der Terminus *ad quem* ist also genau bestimmt. Diese Selbstbezugnahme auf ein echtes und bestimmtes Werk bezeugt den äußeren und inneren Ursprung der hinweisenden Schrift. Daß dieses Zeugnis seine Grenzen hat, darf aber nicht übersehen werden. Unbeschadet des Hinweises kann es sich beim hinweisenden Text um eine Reportation, d. h. um eine Nachschrift handeln, und der hinweisende Text kann auch fremde Bestandteile enthalten. Die quodlibetale Literatur ist ihrem Wesen nach die Frucht geistiger Auseinandersetzung. Die pure Nachschrift eines Textes begründet selbstredend nie eine echte Autorschaft.

<sup>9)</sup> Cod. lat. Nacion. 226 fol. 107—118; vgl. P. Glorieux, *La littérature*. 139.

<sup>10)</sup> Cod. lat. 179 fol. 273—278; vgl. P. Glorieux, *La littérature*. 139.

<sup>11)</sup> Vgl. ebd.

Hinsichtlich dieses Selbstzeugnisses befinden wir uns beim V. Quodl. auf sicherem Boden. Dreimal bezieht sich dessen Autor auf bestimmte eigene Schriften

Quodl. V q. 10	bezieht sich auf	Quodl. III q. 12
„ V q. 14	„ „ „	„ III q. 9
„ V q. 15	„ „ „	„ I q. 13

V, 10: *Utrum substantia intelligatur a nobis per propriam speciem*. Der Hinweis lautet: . . . dixi diffuse in questione ultimi quodlibeti, qua queritur utrum substantia sit id quod prius occurrit intellectui nostro. fol. 122ra.<sup>12)</sup> III, 12: *Utrum primum et per se obiectum intellectus nostri sit substantia vel accidens*. fol. 84va. Dieselbe Frage wird auch in Quodl. IX q. 8 behandelt: *Utrum substantia cognoscatur a nobis per propriam speciem*. fol. 164rb.

V, 14: *Utrum aliquod corpus humanum resurgens sine quantitate sit idem in numero quod prius*. fol. 124ra. Der Hinweis lautet: . . . diffuse positum est in quodam quolibet in questione de causa individuationis. fol. 124va. III, 9: *Utrum in talibus (sc. compositis ex materia et forma) mansit principium individuationis*. fol. 80vb. Dieselbe Frage wird aber auch in Quodl. VIII q. 11 behandelt: *Quid sit principium individuationis in rebus materialibus*. fol. 152rb.

V, 15: *Utrum ex actibus in quibus dirigit theologia practice sive prudentia theologica, generatur aliquis habitus et qualis sit*. fol. 124 vb. Der Hinweis lautet: . . . declaravi diffusius in quadam questione de quolibet primo. fol. 125ra. I, 13: *Utrum habitus faciat ad substantiam actus*. fol. 28ra.

Dieser dreifache Hinweis auf die Quodlibeta maiora bezeugt die Autorschaft des Hervens hinsichtlich des V. Quodl. Die teilweise andersartige Überlieferung in den Handschriften kann dieses Zeugnis nicht entwerten, wohl aber vermehrt sie die literarischen Probleme.

b) Neben diesen Hinweisen auf bestimmte Werke finden wir nicht selten in der quodlibetalen Literatur eine *allegemine* Bezugnahme auf Ausführungen an anderen Stellen. Hier bleibt also der terminus ad quem in etwa unbestimmt, und er muß erst durch die Forschung verifiziert werden. Wenn der Zielpunkt unbekannt ist und trotzdem die Beweislast für die Autorschaft zu tragen hat, muß dessen Verifizierung jeder Kritik enthoben sein. In der Regel kommt die textvergleichende Forschung zu sicheren Ergebnissen. So kann auch ein allgemeiner Hinweis als Selbstaussage und Selbstzeugnis gewertet werden.

Ich führe Beispiele aus dem VII. und VIII. Quodl. an. Quodl. VII q. 20 behandelt das Thema, *quod lumen non educatur de potentia*. Bei der Darlegung der Erörterung erspart sich der Autor einige grundsätzliche Ausführungen mit dem Hinweis, daß er sie an einer anderen Stelle bereits gegeben hat.<sup>13)</sup> Nun hat Hervens an zahlreichen Stellen und bei vielen Gelegenheiten die Frage nach dem Ursprung der Formen und deren Ableitung aus der Potenz der Materie behandelt. Ich verweise auf den Traktat *De unitate formarum*, den der Venediger Druck enthält. Es ließe sich ohne Schwierigkeit zeigen, daß es sich bei diesem Traktat um *quaestiones disputatae* handelt. Außerdem behandelt er

<sup>12)</sup> Die Quodlibeta werden nach der Venediger Ausgabe von 1513 angeführt.

<sup>13)</sup> Ed. Venet. 1513 fol. 145ra: *Respondeo ad istam questionem. Dimissa opinione de inchoatione formarum et dimissis multis que dicuntur de hoc, quod est educi de potentia materiae vel subiecti in quo est, de quibus diffuse tractavi in quibusdam questionibus quas disputavi, dicendum simpliciter, quod lumen educitur de potentia medii.*

dieses Problem in Sent. II d. 18 q. 1 und in Sent. IV d. 1 q. 1 a. 3.<sup>14)</sup> An beiden Stellen finden sich ausführliche Erörterungen dieses Problems. B. Hauréau führt in der *Histoire littéraire de la France* noch andere Arbeiten des Herveus an, die eine Behandlung dieser Frage vermuten lassen.<sup>15)</sup> Leider sind die Andeutungen in Quodl. VII q. 20 so spärlich, daß einem Textvergleich die notwendige Basis fehlt. Jedenfalls entspricht die angedeutete Lösung den Ausführungen im Sentenzenkommentar.

Denselben Sachverhalt finden wir in Quodl. VIII q. 2. In der Erwiderung auf die Gegenargumente rührt der Verfasser des Quodlibets wiederum an das Formproblem. Auch hier erspart er sich nähere Ausführungen und verweist auf anderweitige Darlegungen.<sup>16)</sup>

Ertragreicher ist für unsere Studie eine allgemein gehaltene Bezugnahme in Quodl. X q. 8. Diese Frage lautet: *Utrum intellectus agens et fantasma agant in intellectum possibilem*. Im *corpus articuli* gibt der Autor den Grund für die Behandlung dieser Frage an. Er beginnt: „Wie ich glaube, ist diese Frage wegen eines Beweisganges aufgeworfen worden, den ich in irgendeiner Quästion hielt. In ihr war die Rede, ob der tätige Verstand eine Wirkung auf das Sinnenbild habe. Und ich sagte dort, daß der Verstand nichts im Phantasiebild wirke — und umgekehrt. Im Gegenteil, beide wirken auf etwas Drittes, nämlich auf den möglichen Verstand. Bezüglich dessen, daß zwei auf ein Drittes wirken können, ohne daß eines auf das andere einwirkt, führte ich das Beispiel von den zwei Leuten an, die ein Schiff ziehen. Keiner wirkt auf den anderen, sondern beide wirken auf das Dritte.“<sup>17)</sup> An diesen Ausführungen wurde also Anstoß genommen, und so war die nochmalige Behandlung dieser Frage notwendig.

Nun behandelt Herveus im 2. Sentenzenbuch d. 17. q. 2 a. 2 dasselbe Problem. Auf die Frage, wie das Sinnenbild in der Kraft des Intellekts den leidenden Verstand bewege, antwortet er: *ambo, videlicet intellectus agens et fantasma, agant in terciū, scilicet intellectum possibilem, ita quod unum non potest agere sine alio*.<sup>18)</sup> Herveus erläutert aber seine Ausführungen nicht am Schiffsbeispiel. Und das hat seinen Grund. Das dritte *dubium* bezeichnet nämlich dieses als unzulänglich und Herveus kann in der Antwort auf dieses Bedenken nur sagen: . . . *non oportet exemplum quantum ad omnia accipi, sed quantum sufficit*.<sup>19)</sup> Quodl. X q. 8 findet so in Sent. II d. 17 q. 2 seine Ergänzung, und die Stelle aus dem Kommentar findet im Quodlibet ihre Begründung. In dieser wechselseitigen Beziehung wird der allgemeine Hinweis im Quodlibet als Selbstaussage über die Autorschaft des Herveus verständlich; ferner wird daraus gewiß, daß das X. Quodl. in die Zeit der schriftlichen Abfassung des Kommentars gehört. Es ist durchaus mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die Auseinandersetzung in der Disputation die endgültige Fassung dieser Frage im Kommentar beeinflusst hat. Die Sentenzenlesung mag die Diskussion angeregt haben, die Disputation mag die Fassung

<sup>14)</sup> Ed. Venet. 1505 fol. 24rb—26ra bzw. 3rb—vb. Bei jedem Buch beginnt die Follierung von neuem).

<sup>15)</sup> 34 (1914) 308—351. Unter Nr. 14 führt H a u r é a u eine Arbeit an mit dem Titel *De formis*, Nr. 16: *Contra Henricum de speciebus (de materia et forma)*.

<sup>16)</sup> Ed. Venet. 1513 fol. 149ra.

<sup>17)</sup> Ed. Venet. 1513 fol. 174rb.

<sup>18)</sup> Ed. Venet. 1505 fol. 23vb.

<sup>19)</sup> Ebd. fol. 24ra.

im Kommentar geprägt haben. Einem ähnlichen Sachverhalt werden wir später begegnen. Das scholastische Geistesleben wird hier in seiner tatsächlichen Gestalt greifbar.

Auch die *Quodlibeta maiora* enthalten ein Beispiel für einen allgemeinen Hinweis bezüglich des Anlasses einer Fragestellung. Die 11. Quästion des III. Quodl. lautet: *Utrum probabilius sit primum mobile et motum eius incepisse de novo quam eius oppositum, scilicet quam fuisse ab aeterno.*<sup>20)</sup> Die positive Stellungnahme zu dieser Frage begründet er vorläufig mit der These, daß die Unbegrenztheit der göttlichen Kraft leichter zu erweisen sei als deren Begrenztheit. Daraus zieht er dann den Schluß, daß es wahrscheinlicher sei, das Erstbewegte und dessen Bewegung habe den Anfang in der Zeit. Die These von der unbegrenzten göttlichen Kraft entnimmt er aber, wie er ausdrücklich betont, einer *Determination*, die er in *questiones ordinariae* gab, wo über diese Frage gehandelt wurde. Im *Respondeo* bezeichnet er dann ausdrücklich den Anlaß der Behandlung dieser Frage im III. Quodl.<sup>21)</sup>

Die angeführten *quaestiones ordinariae* sind wohl identisch mit dem ungedruckten Traktat des Herveus *De cognitione primi principii*, den *Cod. Vat. lat. 862 fol. 1—45* enthält. Die letzte Frage lautet: *Utrum Deum esse omnipotentem possit demonstrative probari.*<sup>22)</sup>

c) Als Selbstaussage und Selbstzeugnis eines Textes kommt endlich die äußere und innere Übereinstimmung mit einem echten Text eines Autors in Frage, selbst dann, wenn keinerlei ausdrückliche oder allgemeine Bezugnahmen dastehen. In diesem Falle sind also der *terminus a quo* und der *terminus ad quem* von uns festzustellen. Sosehr die Beweiskraft hier auf der Übereinstimmung in der Diktion ruht, sowenig darf sie aber in ihr allein gesucht werden. Die Übereinstimmung in der Gliederung und Führung der Gedanken ist ebenso beweiskräftig. Zur Feststellung der Urheberschaft einer Schrift sind textvergleichende Studien unentbehrlich, mögen sie auch bisweilen noch so mühevoll und erfolglos sein. Der Sentenzenkommentar des Herveus und dessen *Quodlibeta* bieten reiche Möglichkeit zu solchen Studien. Ich erwähne zunächst ein Beispiel aus den *Quodlibeta*, das man als Schulbeispiel bezeichnen kann und das zur Klärung der literarischen Fragen bedeutsam ist. In den *Quodlibeta maiora* und *minora* wird dreimal das Thema behandelt, ob die Substanz von uns durch eine eigene und ihr eigentümliche *species* erkannt wird. In der Reihenfolge der Venediger Ausgabe der *Quodlibeta* begegnet uns diese Frage:

1. in Quodl. III q. 12: *Utrum primum et per se obiectum intellectus nostri sit substantia vel accidens.*<sup>23)</sup>
2. in Quodl. V q. 10: *Utrum substantia intelligatur a nobis per propriam speciem.*<sup>24)</sup>
3. in Quodl. IX q. 8: *Utrum substantia cognoscatur a nobis per propriam speciem.*<sup>25)</sup>

<sup>20)</sup> Ed. Venet. 1513 fol. 83va—84va.

<sup>21)</sup> Ebd. *Respondeo*: *ista questio mota est propter hoc, quod ego dixi in questionibus ordinariis, quod Deum esse infinite virtutis potest probari ratione probabiliori quam inveniatur in oppositum.*

<sup>22)</sup> Vgl. F. Pelster, Thomas von Sutton O.P., ein Oxforder Verteidiger der thomistischen Lehre, in: *Zeitschr. für kath. Theol.* 46 (1922) 243.

<sup>23)</sup> Fol. 84va.

<sup>24)</sup> Fol. 121va.

<sup>25)</sup> Fol. 164rb.

Die Beziehung von Quodlibet III und V in dieser Frage haben wir bereits oben vermerkt.<sup>26)</sup> Auf die Beziehung des IX. Quodl. zu den beiden anderen wollen wir nun besonders achtgeben. Stellen wir zunächst die Gliederung und den Aufriß der beiden Quästionen des III. und IX. Quodl. einander gegenüber.

Quodl. IX q. 8 fol. 164va

Ad evidentiam questionis intendo facere quatuor: Primum est dare intellectum questionis.

Secundum est ponere conclusionem quam intendo persuadere eam.

Tertium est ostendere aliquo modo quod substantia cognoscatur a nobis. Quartum est ponere quedam que videntur esse contra communem intentionem et ea solvere.

Quodl. III q. 12 fol. 84vb

Respondeo circa istam questionem quatuor facienda; Primum est dare questionis intellectum. Secundum ostendere, quod substantia non est id quod primo occurrit intellectui nostro. Tertium est ostendere, quod primo occurrit intellectui nostro est aliquod accidens sensibile concrevie acceptum modo quod exponetur. (Quartum, quomodo intellectus noster deducitur in cognitione substantia). Quartum (quintum) est obicere contra premissa et respondere.<sup>27)</sup>

Die Gegenüberstellung zeigt, daß in beiden Quästionen dieselbe Gliederung zugrunde liegt. In III, 12 ist lediglich der in IX, 8 allgemein gehaltene 2. Gliederungspunkt konkret in zwei Thesen entfaltet.

Vergleichen wir ferner die begriffliche Unterscheidung, durch die in den beiden Quästionen des V. und IX. Quodlibet, das Verständnis der Fragen geklärt wird.

Quodl. IX q. 8

Quantum ad primum cum queritur utrum substantia cognoscatur per propriam speciem dicendum . . . quod substantia cognoscatur per propriam speciem uno modo ex parte obiecti cogniti . . . Alio modo potest intelligi questio ex parte ipsius intelligentis . . .

Quodl. V q. 10 fol. 122ra

Et tunc dico ad questionem qua queritur, utrum substantia intelligatur per propriam speciem a nobis, accipiendū esse speciem propriam ex parte obiecti . . . Si autem species propria esset alicuius ex parte cognitionis . . .

Endlich vergleichen wir den Gleichlaut der Diktion in den Ausführungen über die Art und Weise der Erkenntnis von Substanzen

<sup>26)</sup> Vgl. S. 218.

<sup>27)</sup> In der Gliederung kündigt Herveus lediglich vier Punkte an, in den Ausführungen folgen aber fünf. Der Gedankengang liegt offensichtlich fest und geht einfach über die Gliederung hinweg.

Quodl. IX, q. 8 a. 3 fol. 165ra

... videtur mihi quod iste sit processus cognitionis nostre, quia primo occurrunt nobis accidentia sensibilia... scilicet esse album, nigrum, calidum, frigidum et sic de aliis...

Postea vero quando apparet, quod aliquid unum et idem quod prius erat frigidum fit postea calidum vel e converso, apprehendit intellectus, quod calor est aliquid inherens, et quod presupponat aliquid cui inhereat, et similiter frigidum.

Quodl. III q. 12 a. 4 fol. 85va

... videtur mihi quod iste sit modus quo deducimus in cognitione substantie: Nam aliquis videns quod unum et idem numero nunc est calidum, nunc frigidum, nunc album, nunc nigrum et sic de aliis, statim concludit, quod talia insunt alicuius subiecto.

Die Führung der Gedanken, die Gliederung des Textes und die Ausdrucksweise der 8. Quästion des IX. Quodl. stimmt so offensichtlich mit echten Quästionen des Hervéus Natalis überein, daß an der Autorschaft des Hervéus hinsichtlich des IX. Quodl. kein Zweifel bestehen kann.

Bezüglich des VIII. Quodl., das P. Glorieux ebenfalls aus der Liste der echten Werke des Hervéus streichen will, stehen wir vor einem ähnlichen Sachverhalt: Der Text bezeugt sich selbst als Eigentum des Hervéus. Textgrundlage der folgenden Untersuchung bildet die zweite Quästion des VIII. Quodl. Diese Frage lautet: *Utrum (sc. Deus) possit conferre creature potentiam creandi.*<sup>28)</sup> Das theologische Interesse und Gewicht gewann diese Frage von der allgemeinen Sakramentenlehre her. Die These von der Gnadenwirksamkeit der Sakramente, die die Schule des hl. Thomas verteidigte, und die These von der Schöpfungswirklichkeit der Gnade, die alle Theologen des beginnenden XIV. Jahrhunderts vertraten, lagen im Widerstreit und veranlaßten die wiederholte Behandlung der Frage nach der Mittelbarkeit schöpferischer Kraft an ein Geschöpf.

Dasselbe Thema behandelt Hervéus auch im Sentenzenkommentar: Lib. II d. 1 q. 2 a. 4. Hier lautet die Frage: *Utrum creare possit communicari creature.*<sup>29)</sup> Die Übereinstimmung beider Fragen in Gliederung und im Wortlaut des Textes muß sofort auffallen.

Quodl. VIII q. 2 fol. 148rb

... omnes doctores theologie communiter tenent modo, quod creare... non possit communicari creature. Hoc autem declarent et ex parte infinitatis potentie creandi et ex parte agentis et ex parte actionis et ex ordine agentium et ex totalitate essendi.

Sent. II d. 1 q. 2 a. 4 fol. 4vb

... communiter tenent magistri non solum quod non est ita factum, sed etiam quod non possit esse. Et hoc ostendunt ex quatuor, scilicet ex potentia creandi, ex condicione agentis, ex modo agendi et ex totalitate entitatis.

Hervéus teilt zwar die herrschende theologische Meinung, die sich gegen die Möglichkeit der Mitteilung schöpferischer Kraft an ein Geschöpf ausspricht,

<sup>28)</sup> Ed. Venet. 1513 fol. 148rb.

<sup>29)</sup> Ed. Venet. 1503 fol. 4vb.

aber er gibt trotzdem eine Widerlegung der Beweisgründe, die für diese angeführt werden. Diese höchst eigenartige literarische Methode rechtfertigt er so:

Quodl. VIII q. 2 fol. 148va

Iste sunt potissime, que solent adduci rationes, et licet supponamus quod concludunt veritatem, quia tamen non omnis veritas est nobis demonstrabilis, quia multotiens desistimus a comprehendendo naturam rerum, ideo istis rationibus posset probabiliter responderi ita, quod istud quod est creaturam non posse creare magis est tenendum sicut per auctoritatem traditum quam sicut demonstratione conclusum.

Sent. II d. 1 q. 2 a. 4 fol. 4vb

Licet autem supponendum sit, quod iste rationes concludunt verum et sint valde demonstrabiles, tamen non videtur, quod necessario demonstrent. Nec hoc est inconveniens, quia multe sunt veritates que a nobis demonstrari non possunt. Et ideo ut hoc teneamus magis tamquam auctoritate firmatum quam rationibus humanis demonstratum potest responderi ad rationes inductas.

Im Rahmen des Sentenzenkommentars, wo mir diese Ausführungen zuerst begegneten, wirkt diese Methode der Beweisführung höchst eigenartig. Das eigentliche theologische Verhältnis von auctoritas und ratio wird hier verkehrt. Um das Gewicht der auctoritas zu erhöhen, will Herveus das Gegenteil der Überlieferung als vernünftig bzw. als probabel darlegen. Es ist klar, daß diese Methode nicht mehr von der Theologie her entworfen ist. Sie muß vielmehr literarisch, d. h. von der Schule her verstanden werden. Wir stehen damit vor dem Problem der literarischen Eigenart der Quodlibeta minora.

Bevor wir dieses schwierige Problem angehen, möchte ich doch en passant darauf hinweisen, daß sich durch textvergleichende Studien die Autorschaft des Herveus auch für das VI. Quodlibet begründen läßt. Als Textgrundlage kommt in Frage: Quodl. VI q. 7: Utrum spiritus sanctus distingueretur a filio, (sed) si non procederet ab eo<sup>30)</sup> und I. Sent. d. 11 q. 1.<sup>31)</sup> Die Fragestellung ist hier dieselbe wie in der quodlibetalen Frage. In der Gliederung und Führung der Gedanken weisen beide Quästionen große Ähnlichkeit auf. Da die Kritik von Glorieux dieses Quodlibet nicht unmittelbar betrifft, begnüge ich mich mit diesem Hinweis.

Überblicken wir kurz das Selbstzeugnis der Quodlibeta minora bezüglich ihres Ursprungs, so können wir feststellen: Gerade jene minora, die Glorieux auf Grund der handschriftlichen Überlieferung aus dem Korpus der echten Schriften des Herveus ausscheidet, das V., VIII. und IX. Quodl. der Venediger Ausgabe, sprechen mit aller wünschenswerten Klarheit und Deutlichkeit für die Autorschaft des Herveus. Die Quodlibeta minora gehören zum corpus quodlibetale des Herveus Natalis. Wie läßt sich aber dann die zum Teil andersartige literarische Überlieferung verstehen? Die Klärung der literarischen Eigenart der Quodlibeta parva mag darauf eine Antwort geben.

<sup>30)</sup> Ed. Venet. 1513 fol. 132va.

<sup>31)</sup> Ed. Venet. 1503 fol. 28rb.

## II. DIE LITERARISCHE EIGENART DER QUODLIBETA MINORA DES HERVEUS NATALIS

Zur Klärung dieser Frage ist es notwendig, das allgemeine Schema einer scholastischen Disputation vor Augen zu behalten.<sup>32)</sup> Seinem Wesen nach ist die Disputation die *schulische* wissenschaftliche Auseinandersetzung, die zwischen den Disputanten ausgetragen wird. In der Regel wird diese Auseinandersetzung durch die *determinatio* des Magisters beendet. Der wissenschaftliche Zweikampf entwickelt sich zunächst zwischen dem Respondens und dem Opponens. Jenem obliegt die Aufgabe, die aufgeworfene Streitfrage im Sinne des Magisters einer vorläufigen Klärung zuzuführen. Dabei konnte natürlich der Respondens die in der Theologie der Zeit liegenden Gegenargumente berücksichtigen. Gegenüber dieser vorläufigen Entscheidung einer Frage konnte dann der Opponens seine Einwände geltend machen. Diesem ersten Waffengang konnten sich weitere anschließen, bei denen auch die Person des Respondens wechseln konnte. Die endgültige Entscheidung brachte die *determinatio* des Magisters. Dieser berücksichtigte natürlich die vorläufige Entscheidung des Respondens.

Über die Person des Respondens läßt sich sagen: In der Regel war es ein Bakkalar, d. h. ein Student, der wenigstens die Sentenzenlesung begonnen hatte. Nach den schulischen Gepflogenheiten der Pariser Universität mußte der künftige Magister wenigstens fünfmal als Respondens auftreten.<sup>33)</sup> Selbstredend war es für den Bakkalar eine Ehre und für den künftigen Lehrer eine Empfehlung, wenn der Magister über die disputierte Frage keine andere Entscheidung traf als der Respondens.<sup>34)</sup> Über die Person des Opponens sind wir weit schlechter unterrichtet.

Als *disputatio ordinaria* gehörte diese wissenschaftliche Auseinandersetzung zum ordentlichen Schulbetrieb. Sie wurde das ganze Schuljahr hindurch veranstaltet. In der Zeit des Advents und der Quadragesima wurden zudem die *quaestiones de quolibet* disputiert.

Ähnlich wie die Erklärung der Sentenzen wurden auch die *disputationes*, vor allem die *quaestiones de quolibet* veröffentlicht. Herveus Natalis hat auch seine *quaestiones ordinariae* herausgegeben. In den handschriftlich überlieferten Quodlibeta haben wir in der Regel den Text der *determinatio* vor uns. Die Ausführungen des Respondens und Opponens werden bisweilen nur angedeutet. Diese Tatsache darf nicht wundernehmen. Das wissenschaftliche Interesse, das die Veröffentlichung von *quaestiones disputatae* leitet, wendet sich natürlich dem Ergebnis der Auseinandersetzung zu. Die Arbeit und Leistung des Respondens wurde darum auch von der historischen Forschung bislang zu wenig gewürdigt, ja verkannt.

### 1. Die literarische Eigenart des Quodlibet IX

a) In diesem Quodlibet spielt bisweilen der Respondens eine besondere Rolle. Erstmals wird er in der 5. Quästion eigens erwähnt. Die Frage lautet: *Utrum*

<sup>32)</sup> Über den äußeren Verlauf der Disputation unterrichtet der ausgezeichnete Beitrag von F. Pelster zu dem Werk: A. G. Little und F. Pelster, *Oxford Theology and Theologians*, Oxford 1934, 29—56.

<sup>33)</sup> Vgl. ebd. 33.

<sup>34)</sup> Vgl. ebd. 40 Anm. 1.

sapientia sit unus habitus formaliter.<sup>35)</sup> Näherhin handelt es sich um das Problem der habituellen Einheit der Theologie. Da nach Aristoteles die sapientia beides umfaßt: intellectus und scientia, scheint die These von der habituellen Einheit der Theologie unhaltbar.<sup>36)</sup> Gegenüber diesem scheinbaren Widerspruch erhebt sich der Respondens und verteidigt die These. Gegen seine Ausführungen tritt der Opponenten auf. Der Text sagt: Et quia respondens dicebat, quod sapientia proprie dicta est unus habitus formaliter de qua non intelligit philosophus VI ethicorum, arguebatur contra.<sup>37)</sup> Dieselbe These verteidigt Herveus im Sentenzenkommentar. Er führt dort aus: Die Theologie ist eine, weil ihr Formalobjekt eines ist, mögen auch andere Objekte noch eine sekundäre Rolle spielen.<sup>38)</sup> Gerade diese Beweisführung setzt die Argumentation des Opponenten voraus. Er führt nämlich aus: Impossible est eandem scientiam esse de diversis obiectis ita, quod de utroque tractat principaliter, quia eiusdem habitus non sunt diversa obiecta principalia. Sed theologia tractat de operabilibus principaliter. Ergo etc.<sup>39)</sup>

b) In der folgenden Frage wird wiederum der Respondens angeführt. Diese Quästion handelt davon, daß der menschliche Intellekt im Pilgerstande zu einer Gotteserkenntnis erhoben werden kann, die nicht an die Sinneserkenntnis gebunden ist.<sup>40)</sup> Für diese Möglichkeit spricht die mystische Erfahrung des Apostels Paulus 2 Kor 12, 2, die in diesem Zusammenhang immer wieder angeführt wird. Ferner spricht die eigene höchst angespannte geistige Tätigkeit, die alle Sinnesstätigkeit hinter sich läßt, dafür. Für diese These tritt wiederum der Respondens ein. Der Opponenten hat aber in seiner Stellungnahme zunächst ein leichtes Spiel, denn er kann dem Respondens vorhalten, daß nach seinen eigenen Aussagen alle Erkenntnis bei den Sinnen anhebt.<sup>41)</sup> Als Lösung der Streitfrage wird ein Kompromiß vorgetragen: Die Möglichkeit kann zwar nicht geleugnet werden, die Tatsache ist aber für diese Weltzeit durchaus fragwürdig. Leider bietet der Kommentar des Herveus keine Vergleichsmöglichkeit mit den Ausführungen des Respondens.

c) Die 8. Quästion ist für unsere Untersuchung sehr aufschlußreich. Sie wurde bereits als Selbstzeugnis des Quodlibet für die Autorschaft des Herveus ausgewertet. Es wird hier die Frage nach der Erkenntnismöglichkeit der Substanz behandelt. Wir hoben vor allem auch die begriffliche Unterscheidung heraus, durch welche die Klärung der Frage erreicht wird. Nun wird aber im Text diese Unterscheidung ausdrücklich dem Respondens zugeschrieben: . . . cum queritur, utrum substantia cognoscatur per propriam speciem, dicendum quod sicut in disputatione a respondente fuit tactum, dupliciter potest intel-

<sup>35)</sup> Ed. Venet. 1513 fol. 162rb.

<sup>36)</sup> Aristoteles Ethic. Nic. VI, 7 (1141a 19—20).

<sup>37)</sup> Ed. Venet. 1513 fol. 162rb.

<sup>38)</sup> I Sent. d. 1 (Prol.) q. 5 fol. 6rb: Et ideo dicendum, quod theologia est una propter unitatem formalis obiecti . . . Primum autem et per se obiectum theologie est unum sc. Deus secundum quod Deus, alia autem secundario considerat. Herveus hat über diese Frage einen eigenen Traktat geschrieben. Vgl. J. Koch, *Durandus de S. Porciano O. P.*, Münster 1925, 221—222.

<sup>39)</sup> Ed. Venet. 1513 fol. 162vb.

<sup>40)</sup> Quodl. IX q. 6: Utrum intellectus viatoris possit elevari ad Deum cognoscendum absque hoc, quod abstrahatur a sensibus. Ed. Venet. 1513 fol. 163va.

<sup>41)</sup> Ebd. Et quia respondens tenebat istam partem, arguitur contra eum tripliciter. Primo quia intellectus in via non intelligit secundum quod ipse dicebat nisi ex sensibus.

ligi.<sup>42)</sup> Auf Grund des Vergleiches mit Quodl. V q. 10 erwies sich diese Distinktion als Aussage des Herveus. Nun wird sie aber auch als Ausführung des Respondens sichtbar. Daraus folgt also, daß Herveus in dieser Quästion als Respondens auftritt. Eine Reihe von literarischen und überlieferungsgeschichtlichen Problemen finden damit ihre befriedigende Lösung.

Das Selbstzeugnis des Quodlibet und die handschriftliche Überlieferung lassen sich vereinen. Quodl. IX kann durchaus unter dem Magister Arnold von Lüttich disputiert worden sein, Herveus Natalis war Respondens und hat als solcher einen wesentlichen Anteil an der Klärung der Fragen. Für das Verhältnis von Respondens und Magister determinans in unserem Quodlibet ist die letzte Quästion aufschlußreich. Hier wird gefragt, ob sich der Wille eigenmächtig und unabhängig von der Erkenntnis auf ein Gut richten kann.<sup>43)</sup> In der Stellungnahme zu dieser Frage wird die Unmöglichkeit der These durch einen dreifachen Grund dargetan. Dann heißt es: Responsio facta ad hanc partem bene concludit unde concedenda est.<sup>44)</sup> Offensichtlich billigt der Magister die Ausführungen des Respondens und verzichtet auf eine eigene Stellungnahme. Wenn wir diese Haltung des Magisters auch nicht bei allen Quästionen annehmen können, so folgt doch, daß der Großteil des literarischen Gedankengutes des IX. Quodl. Eigentum des Herveus ist. Die ausdrückliche Nennung des Respondens und der Textvergleich mit echten Werken des Herveus beweist dies.

Auch die zeitliche Einordnung dieses Quodlibet bereitet keine Schwierigkeit mehr. Es ist durchaus in der Ordnung, daß Herveus als Bakkalar in einer Disputation respondierte. Wir kommen damit in die Zeit zwischen 1303—1307. In diesen Zeitraum passen auch die theologischen Gedanken, die vorgetragen werden. Die endgültige k r i t i s c h e Wendung zu Thomas von Aquin ist noch nicht erfolgt. Eine Berufung auf seine Schriften findet sich nicht. Doch damit rühren wir an die problemgeschichtliche Bedeutung der Quodlibeta minora, die das Thema späterer Ausführungen sein soll.

## 2. Die literarische Eigenart des Quodlibet VIII

a) Dürfen wir die aus der Untersuchung des IX. Quodl. gewonnenen literarischen Erkenntnisse auch auf das VIII. Quodl. ausdehnen? Jedenfalls nicht ohne spezifische Untersuchungen. Die 1. Quästion spricht aber bereits für unsere Vermutung, daß Herveus auch in diesem Quodlibet als Respondens auftritt. Zur Frage steht, ob die Vielheit der Prädikate in Gott oder nur in unserem Verstande ist. Die Einleitung zur Klärung der Frage lautet: Respondeo respondendo ad istam quaestionem.<sup>45)</sup> Diese Formulierung hat ihre Berechtigung, wenn nun tatsächlich der Respondens zu Wort kommt. Die begriffliche Klärung der Frage, die nun gegeben wird, und die hinsichtlich der endgültigen Stellungnahme einen Vorentscheid bringt, entspricht ganz der Aufgabe und der Stellung des Respondens. Diese Distinktion hat im Sentenzenkommentar des Herveus ihre genaue Parallele.

<sup>42)</sup> Ed. Venet. 1513 fol. 164va. In der Druckausgabe ist das „a respondente“ unleserlich zu ante zusammengezogen. Ein Blick in Cod. lat. Cent. I 67 der Stadtbibliothek in Nürnberg fol. 164va zeigt die auch durch den Kontext geforderte Auflösung.

<sup>43)</sup> Quodl. IX q. 10 fol. 168ra: Utrum appetitus intellectivus possit ferri in bonum cognitum absque hoc quod sit apprehensum ab intellectu.

<sup>44)</sup> Ebd.

<sup>45)</sup> Ed. Vent. 1513 fol. 147vb.

Quodl. VIII q. 1 fol. 147vb

... sicut proponitur distinguendum est de ratione et de re. Ratio enim dupliciter potest accipi: Uno enim modo dicitur ratio conceptus quem format intellectus de re...

Alio modo dicitur ratio illud, quod respondet tali conceptui sicut si dicam, quod ratio sapientie consistit in hoc, quod est illud, quo aliquid cognoscatur per altissimas causas...

Sent. I d. 2 q. 2 fol. 10va

... sciendum, quod ratio dupliciter dicitur: Uno modo dicitur ratio conceptus intellectus de re...

Alio modo dicitur ratio illud formale, quod tali conceptioni respondet, sicut dicimus, quod ratio iustitie consistit in tenendo medium in eis que sunt ad alterum et sic de aliis.

b) Auf die literarische Eigenart der 2. Quästion, die nach der Möglichkeit der Mitteilung schöpferischer Kraft an ein Geschöpf fragt, haben wir bereits oben hingewiesen. Herveus antwortet, wie bereits ausgeführt wurde, auf die nach der Theologie der Zeit schlüssigen und beweiskräftigen Argumente, die gegen die Mitteilungsmöglichkeit schöpferischer Kraft an ein Geschöpf sprechen. Er rechtfertigt sein Vorgehen durch den Hinweis, dadurch das Gewicht und die Autorität der Tradition zu erhöhen. Dieses Verfahren wird nur verständlich, wenn wir die ganzen Ausführungen in den Rahmen einer Disputation hineinstellen. Daß diese Frage disputiert wurde, gründet in der Aporie, in der sich die Sakramentstheologie des beginnenden XIV. Jahrhunderts befand. Die Gnadenursächlichkeit der Sakramente sprach für die Möglichkeit, die Tradition sprach dagegen. Sobald man nun die Frage der Diskussion überantwortete, wurden die überkommenen Beweisgründe im Munde des Opponenten zu Argumenten, die gegen die aufgeworfene Frage sprachen und der Respondens war ihnen eine Antwort schuldig. Auf dem Hintergrund der Disputation wird der fragwürdige Versuch, die Methode zu rechtfertigen, überflüssig. Diese Responsa erweisen den Autor als Respondens der Disputation. Die formgeschichtlichen Studien kommen also auch hier zu dem Schluß: Herveus Natalis, der Autor des VIII. Quodl., hat dieses als Respondens disputiert.

Unter dieser Voraussetzung lösen sich auch hier die überlieferungsgeschichtlichen Schwierigkeiten mühelos. Falls das Zeugnis der Handschrift 179 in Klosterneuburg zutrifft, hat Herveus unter der Leitung des Magisters Johannes Quidort von Paris in diesem Quodlibet respondiirt.<sup>46)</sup> In der Auswahl der Themen und in der Fragestellung ist tatsächlich der Einfluß des Johannes Quidort deutlich spürbar. Auch seine echten Schriften enthalten mannigfaltige Ausführungen über die Kirchengewalt und über die Kirchenstrafen.<sup>47)</sup> Die theologische Auswertung der Quodlibeta minora des Herveus wird diesen Themen besondere Aufmerksamkeit widmen.

Die zeitliche Festlegung dieses Quodlibet bereitet nach diesen Ausführungen keinerlei Schwierigkeiten mehr. Es kommt das Jahr 1304 bzw. 1305 in Frage.<sup>48)</sup> Dazu paßt auch die literarhistorisch höchst bedeutsame Beobachtung,

<sup>46)</sup> Vgl. S. 217 Anm. 10.

<sup>47)</sup> Im Sentenzenkommentar begegnen wir diesen Fragen besonders im Bußtraktat: d. 14 (Cod. lat. Par. Mazar. 889 fol. 85vb). Ferner kommt sein Traktat ‚De potestate papae‘ und die ‚Determinatio de confessionibus fratrum‘ in Frage. In Quodl. VIII des Herveus werden diese Fragen in den qq. 17—18, 21—23 und 25—27 behandelt.

<sup>48)</sup> Johannes Quidort von Paris hat 1304 das Magisteramt erlangt, 1305 wurden seine Thesen über die Gegenwart Christi im Sakrament des Altares zensuriert, am 22. September 1306 ist er gestorben.

daß Herveus in der 2. Quästion spezifische Beweisgänge des Johannes Duns Scotus aufgreift.

### 3. Die literarische Eigenart des Quodlibet V

Das V. Quodlibet steht keineswegs auf einer Stufe mit den übrigen Quodlibeta *minora*. Die wiederholte Bezugnahme auf die Quodlibeta *maiora* zeigt, daß es zeitlich später anzusetzen ist als diese.<sup>46)</sup> Es fällt also völlig aus dem Rahmen der *minora* heraus. Zudem ist in ihm die kritische Hinwendung zur Theologie des hl. Thomas schon vollzogen. Öfters als in allen übrigen Quodlibeta begegnen uns hier die Hinweise auf die Ausführungen des Aquinaten. Aus literarischen und theologischen Gründen ist dieses Quodlibet in das 2. Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts zu verlegen. Dem steht nicht entgegen, daß Herveus bereits 1309 die Leitung der französischen Ordensprovinz übernahm, denn er konnte auch als Provinzial vorübergehend und vertretungsweise den Lehrstuhl innehaben.<sup>50)</sup>

Seiner äußeren Form nach macht dieses Quodlibet gar nicht den Eindruck eines solchen. Es fehlt die gewohnte Einleitungsformel und es endigt mit einem Briefschluß.<sup>51)</sup> Auf Grund dieser Beobachtungen hat J. Koch Bedenken, das Quodlibet auf eine Disputation zurückzuführen. Doch diese Beobachtungen betreffen nur die literarische Form, in der uns das Quodlibet überliefert ist. Daß es sich tatsächlich um eine Disputation handelt, zeigt die 3. Quästion, in der der Opponens genannt wird.<sup>52)</sup>

Die Stellung des Herveus als Magister und die Übereinstimmung der Ausführungen mit sicher echten Werken läßt keinen Zweifel aufkommen, daß Herveus dieses Quodlibet als Magister determiniert hat. Die handschriftliche Überlieferung verschiedener Quästionen unter dem Namen des Ivo von Caen bedeutet keinen entscheidenden Einwand.<sup>53)</sup> Durch textvergleichende Studien wäre zu klären, ob Ivo bei der Disputation dieser Fragen eine literarisch belangvolle Rolle gespielt hat. Diese Frage muß einstweilen offen bleiben.

Diese offene Frage beeinträchtigt aber nicht mehr das Ergebnis dieser formalen literarischen Untersuchungen. Hinsichtlich des VIII. und IX. Quodlibet konnten sie gewiß machen, daß Herveus Natalis diese Quodlibeta als Respondens disputiert hat. Wir dürfen daher in diesen Schriften, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in der Hauptsache Ausführungen des Respondens sehen. Innerhalb der quodlibetalen Literatur dürfen darum diese Quodlibeta eine Sonderstellung beanspruchen.

Diese Erkenntnisse hinsichtlich der literarischen Eigenart lösen auch die überlieferungsgeschichtlichen Schwierigkeiten. Die zum Teil anderslautende handschriftliche Überlieferung dieser Quodlibeta behält ihr begrenztes Recht. Ferner wird damit die ganze Problematik der zeitlichen Festsetzung und Einordnung in die Biographie des Herveus hinfällig. Diese Quodlibeta gehören in seine Vorbereitungszeit auf das magisterium.

<sup>46)</sup> Vgl. S. 218.

<sup>50)</sup> Vgl. Ag. de Guimaraes, *Hervé Noël*, in: Arch. Fratr. Praed. 8 (1938) 38.

<sup>51)</sup> Die Einleitung: 'in nostro quolibet querebatur' fehlt, es beginnt sofort: Queritur, utrum... Der Schluß lautet: tamen si in dictis occurrent aliqua dubia, possetis mihi scribere, et ego rescriberem. Valet. Vgl. J. Koch, *Durandus de S. Porciano*, Münster 1927, 213.

<sup>52)</sup> ... processus autem quem tenet opponens non valet. Ed. Venet. 1513 fol. 116ra.

<sup>53)</sup> Vgl. S. 217.

Sie geben daher Aufschluß über die Abhängigkeit dieses Gelehrten von den Lehrern seiner Zeit. Bei keinem Theologen dieser Periode sind wir auch nur annähernd so gut über die geistige Entwicklung orientiert wie bei Herveus. Die *Quodlibeta minora* kennzeichnen den Werdegang des Herveus vom Bakalar zum Magister. Als Literatur des beginnenden XIV. Jahrhunderts sind sie schließlich auch bedeutsam für die Geschichte der älteren thomistischen Schule, ihres Ursprungs und ihrer ursprünglichen Theologie. Selbst der erste Einfluß des *doctor subtilis* auf das Geistesleben wird in ihnen greifbar.